

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Biberach - Unterschreitung der Inzidenz von 50 -

Das Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – macht folgendes bekannt:

Ab Donnerstag, den 10.06.2021, gelten die Einschränkungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) nicht mehr.

Gründe:

Mit amtlicher Bekanntmachung des Landratsamts Biberach vom 26.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Biberach bekanntgemacht.

Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten:

- 04.06.2021: **48,7**
- 05.06.2021: **38,8**
- 06.06.2021: **39,7**
- 07.06.2021: **44,2**
- 08.06.2021: **49,2**

Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 CoronaVO Schule treten die Einschränkungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO am übernächsten Tag, der auf die amtliche Bekanntmachung folgt, außer Kraft. Das ist für den Landkreis Biberach Donnerstag, der 10.06.2021.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO Schule darf an allen Schulen fachpraktischer Sportunterricht in Hallen ausschließlich kontaktarm erfolgen. Fachpraktischer Sportunterricht im Freien jeglicher Art ist an allen Schulen zulässig.

Biberach, den 08.06.2021


Dr. Heiko Schmidt
Landrat